

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

Schaafe kommen aus Spanien und dem mittägigen Frankreich an.

Große Dheurung nach einem äusserst harten Winter und nach dem großen Erfrieren der Obstbäume.

Errichtung eines eignen Bergamtes zu Sulzburg unter Kammerdirection.

Die neue Bestandsordnung fürs weibliche Geschlecht XXVIII.

Aufhebung der weiblichen Rechtswohlthaten des römischen Rechts, als nunmehr überflüssig.

Reglement über die Verhältnisse der verbürgerten und anderer heurlaubten Soldaten XXXV.

Großer Brand in der Stadt Pforzheim.

Sonderung der Gewalten der Oberämter und Oberforstämter, in der Direction der Communs- und Heiligenwaldungen.

Zusammenziehung zweier Klassen am carlsruher Gymnasium unter einen Hauptlehrer, mit Collaboratoren.

Abstellung der Nothwendigkeit academischer Grade für die jungen Aerzte XLIII.

Neue Bestimmung der Hauptmängel und Gewährschaften bei Viehhändeln XLIV. Ertrabl.

Wiederaufhebung der unterländischen Frohnkasse.

Bekanntmachung der dem Landes-Clima angemessensten Rebenforten.

Patent gegen Dummulte; vorbeuende Mittel.

VI.

General-Rescript.

An die baden-durlachische und bbadische Ober- und Nentzer, auch Verrechnungen: Carlsruh, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg, Münzesheim; Rastatt, Ettlingen, Baden,

Eberstein, und badisches Amt der Gemeinschaft Gernspach, Bühl, Steinbach, Mablberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar. — Carlsruhe den 23. Julius 1783. Geh. Cab. Nr. 311.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Befreiung von dem Abzug, Abzugs- Pfundzoll, Manumissions- und Expeditions- Tar, Landschafts- Geld; ferner von dem Leibschilling, Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt — betreffend.

Carl Friederich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Wir stehen nunmehr an dem lang gewünschten Zeitpunkt, der Uns in den Stand setzt, in Unserer Staats- und Finanzverfassung verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von all zu beschwerlichen Auflagen befreien. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Leibeigenschaft Unsern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bei den verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreiung haben solle: so erklären Wir, daß Wir — ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen — in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren, hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft von dem heutigen Tag an völlig aufheben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für Leibesfrei erklären.

Wobei jedoch dieselbe, wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes, und zur Beibehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landesanstalten, in der Verbindlichkeit zu den Soldaten- Diensten und Frohnen, so wie bisher, und in so weit sie nicht durch Specialbegünstigungen davon befreit sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Ein-

willigung auffer Landes, oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Kriegsdienste zu gehen. Im Uibertretungsfall sollen aber alle bisherigen Folgen der Leibeigenschaft Statt finden und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bei denen, welche zu solchem Hinwegzug Unsere Einwilligung auswirken, alle bisherige Manumissions-, Abzugs- und andere deßfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und so lang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierin eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugsfreiheit werden festgesetzt haben.

In Unsern Landen hingegen wollen Wir die bei den vormaligen, mehrern Vertheilungen derselben entstandene und fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bei dem wechselseitigen Uibertzug aus einem der durtschischen und baden- badischen Landes- Antheile in den andern, als auch in jedem derselben bei dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere, angesetzt und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und Unsere Untertbanen, mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreien:

- 1.) Von dem Abzug mit Vorbehalt des sogenannten Lacherben- Geldes;
- 2.) Von dem Abzugs- Pfundzoll;
- 3.) Von dem Manumissions- und Expeditions- Tax;
- 4.) Von dem in Unsern badischen Landes- Antheil sogenannten Landschaftsgeld;
- 5.) Von dem Leibschilding;
- 6.) Von dem Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt *) —

*) Zwei Tage nachher, 25. Juli 1783, wurde die Resolution noch

so weit diese letzte Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewissen Gütern haftet, also mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er sonst genannt zu werden pflegt — mit alleiniger Ausnahme derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freiheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben — bis wohin auch diejenigen Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugsschuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse sehen Wir Uns weiter genöthigt von dieser Befreiung auszunehmen:

1.) Die Gemeinschaft Gernsbach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit stehn, also auch die Frauenalbische Ortschaften, das Kloster Lichtenthal und die Gemeinschaft mit Fürstenberg im Prechtthal, und zwar so lang bis, in Ansehung der Gemeinschaft Gernsbach, das Hochstift Speyer, so wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinschaft sind, oder die niedere Gerichtbarkeit besitzen, mit Uns gleiche Gesinnungen äußern — und müßten daher alle dergleichen Unterthanen, wenn sie bisher leibeigen gewesen sind, es einweilen fernerhin noch verbleiben, auch sie sowohl, als diejenige die dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebst dem Abzug entrichten.

2.) Können die Unterthanen in Unserm Antheil der Graffschaft Sponheim, nebst Unserer Herrschaft Grävenstein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenschaft befreit werden, jedoch verwilligen Wir gnädigst, daß sie bei dem Wegzug aus einem Unserer dastgen Aemter in

getragen, daß auch der für die Concession oder Confirmation einer Vermögens-Übergabe oder Verpfändung bestandene Tax, der der Herrschaft von jeden 100 fl. des Haupt-Vermögens entrichtet werden mußte, aufgehoben sey.

ein anders, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unserm sämtlichen Landen, so lang Unser Antheil an der Grafschaft Sponheim bei Unserm fürstlichen Haus verbleibt, keinen Abzug, kein Landschaftsgeld, keinen Manumissions-, und Expeditionstar, auch kein Hauptrecht, Besthaupt und Todfall, wo solcher bisher üblich gewesen — mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls — von nun an entrichten sollen.

3.) Müssen auch Unsere Leibeigene in dem Flecken Rhod zur Zeit noch in der Leibeigenschaft auf die bisherige Art verbleiben; wenn sie aber von da in ein anderes, Unserer alleinigen hohen und niedern Gerichtbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, soll ihnen ebenfalls die Abzugs-, Pfundzoll- und Manumissions-, auch personelle Todfall-Abgabe erlassen seyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin todsfällig verbleiben.

4.) Wird zwar Unserm leibeigenen Unterthanen in dem Abts- Stab Schwarzach die Leibesfreiheit dormalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir sind aber geneigt, ihnen diese Gnade zuzuwenden, wenn das Kloster Schwarzach das Gleiche gegen seine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indessen, daß gleichwohl bis dahin Unserm Leibeigenen, bei vorkommenden Specialfällen, der Manumissionstar, Abzug und das Landschaftsgeld, auf jedesmaliges Ansuchen speciaticum nachgelassen werde.

5.) Bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenschaft und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein anderes verordnen.

Wie Wir nun bei der Aufhebung dieser Lasten, die einzige Absicht hegen, das Glück Unserer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere Regenten-

Pflichten zu erfüllen, Unsern Untertanen Unsere landesväterlichen Gesinnungen immer mehr zu erproben, und so mit Liebe, Huld und Gnade zu erweisen: als sind Wir auch voraus versichert, daß dieselben sich hierdurch zur fernern schuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser fürstliches Haus aufmuntern lassen, und zu dem Wohlstand des Landes alles, was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beitragen werden.

Ihr das Oberamt habt alles dieses gehörig zu eröffnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und euch selbst hiernach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigst, vom heutigen Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in Euern Rechnungen zu machen, dahingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltenene Manumissions- und Abzugs- Abgaben fernerhin zu erheben und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmassen Wir Uns versehen, und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben 2c.

U n t e r b e i l a g e n.

A. Namen der Regenten und Municipalitäten, mit denen, auf das Anerbieten Carl Friederichs hin, Conventionen über Abzugs- Befreiungen, von Ihm eingegangen worden sind — und zwar

a.) in der markgräflichen Zeit:
mit Dänemark, Kur- Trier, Kur- Pfalz, Kur- Sachsen, Pfalz- Zweibrücken, Württemberg *), Braunschweig

*) Von diesem jetzt königl. Staat wieder aufgekündet i. J. 1809 — wahrscheinlich nur, bis über die beiderseits erweiterten Staaten eine neue Convention in Vorwurf käme, die jetzt noch glücklicher im ganzen teutschen Bund rege geworden ist.